

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

44. Jahrgang

Wittmund, den 30. Juni 2023

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Friedeburg, Upschört hier: Landesstraße 34	47
---	----

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Dunum	47
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Stadt Esens	48
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Holtgast	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2023	48
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Moorweg	49
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Neuharlingersiel ..	49
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Stedesdorf	49
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Werdum	49
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Esens	50
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2023	50
Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Esens (VO-Gefahrenabwehr)	50
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2023	53

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Az.: 01/66 14 06 – L 34

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Friedeburg, Upschört

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Friedeburg setze ich gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), die Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der L 34 in der Ortschaft Upschört, Gemeinde Friedeburg, wie folgt fest:

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der Landesstraße 34 wird im Abschnitt 90 in dem Bereich zwischen der Station 0 und 1196 festgesetzt.

Die vorherige Festsetzung vom 16.05.2023 wird zurückgenommen. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Wittmund, den 19.06.2023

(L. S.)

In Vertretung:
gez. Cassens

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Dunum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Dunum am 29.03.2023 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 23.12.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.
- (2) Der Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.689,85 Euro wird in voller Höhe durch den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Der Restbetrag des Jahresüberschusses des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 20.443,88 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

03.07.2023 bis 12.07.2023 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Dunum, den 09.06.2023

Gemeinde Dunum
Freimuth
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Stadt Esens

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 20.03.2023 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 23.12.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.
- (2) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 397.643,95 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 106.771,99 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Stadtdirektor für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2023 bis 12.07.2023 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Esens, den 09.06.2023

Stadt Esens
Emken
Bürgermeisterin
Hinrichs
Stadtdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Holtgast

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 28.02.2023 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 23.12.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.
- (2) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 137.446,99 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 9.678,27 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2023 bis 12.07.2023 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Holtgast, den 09.06.2023

Gemeinde Holtgast
Frerichs
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 04.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.577.800 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.685.100 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.476.500 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.529.100 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 44.000 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 675.500 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 500.000 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 22.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 500.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 672.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 400 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v. H.
3. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Holtgast, 04.04.2023

(L. S.) **Gemeinde Holtgast**
Frerichs
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 15.06.2023 unter dem Aktenzeichen 10.3/1 – 15 12 03 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03.07.2023 bis 11.07.2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

Frerichs
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Moorweg

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 15.05.2023 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 23.12.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.
- (2) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 76.593,59 Euro wird in Höhe von 13.177,24 Euro zur Deckung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren herangezogen. Der restliche Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 63.416,35 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 4.019,44 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2023 bis 12.07.2023 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Moorweg, den 09.06.2023

Gemeinde Moorweg
Eiben
stv. Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Neuharlingersiel

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 08.02.2023 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 23.12.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.
- (2) Der Fehlbetragsvortrag in Höhe von 30.062,56 Euro wird mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet. Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 103.633,36 Euro wird mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet. Der restliche Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 218.261,06 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2023 bis 12.07.2023 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Neuharlingersiel, den 09.06.2023

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Stedesdorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 08.02.2023 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 23.12.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.
- (2) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 133.788,55 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 6.526,08 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2023 bis 12.07.2023 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Stedesdorf, den 09.06.2023

Gemeinde Stedesdorf
Becker
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Werdum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 09.02.2023 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 23.12.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.
- (2) Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 16.281,63 Euro wird durch die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.413,80 Euro gedeckt. Der restliche ordentliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.867,83 Euro wird als Fehlbetrag aus Vorjahren vorgetragen. Der Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.415,86 Euro wird als Fehlbetrag aus Vorjahren vorgetragen. Die Deckung erfolgt mit dem nächsten Jahresabschluss.
- (3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2023 bis 12.07.2023 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Werdum, den 09.06.2023

Gemeinde Werdum
Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Esens

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 15.03.2023 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 23.12.2022 wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 82.544,46 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 38.421,43 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Samtgemeindebürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2023 bis 12.07.2023 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Esens, den 09.06.2023

Samtgemeinde Esens
Hinrichs
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 14.747.500 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 14.765.600 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.000 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 13.854.500 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 13.337.000 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.112.500 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.767.000 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 194.200 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.150.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 33,0 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Für die Stadt Esens wird eine abweichende Samtgemeindeumlage von 34,5 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR liegen.

Esens, den 15.03.2023

Samtgemeinde Esens
(L. S.) Hinrichs
(SG-Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (N FAG) in der Fassung vom 14.09.2007 (Nds. GVBl. S. 466) sowie den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 15.06.2023 unter dem Aktenzeichen 10.3/1 – 15 12 03 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 03.07.2023 bis 11.07.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Hinrichs
(SG-Bürgermeister)

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Esens (VO-Gefahrenabwehr)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), und § 7 Abs. 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Esens.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Fahrradabstellplätze, Treppen, Hauszugangswegen und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfälle, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. Öffentliche Anlagen:
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungs-

anlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Bushaltestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen

- (1) Die öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind bindend zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen und/oder in den öffentlichen Anlagen
 1. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu besprühen oder anders, als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 2. sich zum Zwecke des Alkoholkonsums aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.
 3. jede örtliche Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Lärmbelästigung, Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten oder weitere Aufdringlichkeiten.
 4. zu übernachten oder zu grillen.
- (3) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmende nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.
- (4) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (6) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.
- (7) Sperrmüll darf erst am Tag vor dem Abholungstermin bereitgestellt werden und muss so gefahrlos am Straßenrand abgestellt sein, dass Fußgänger nicht behindert sowie Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, bereitgestellten Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen und auszubreiten. Sollte der Sperrmüll oder Restsperrmüll am Abfuhrtag nicht abgeholt worden sein, ist er spätestens am folgenden Tag wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (8) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu fahren oder in öffentlichen Anlagen mit Ausnahme der Waldflächen zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung freigegeben.
- (9) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen oder zu reparieren.
- (10) Es ist verboten, Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme zu verdecken.
- (11) Es ist verboten, Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwasser, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt zu öffnen.
- (12) Es ist verboten, Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu verstopfen oder zu verunreinigen.
- (13) Es ist verboten, die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen.
- (14) Zum Schutz der Kinder und der sonstigen Benutzerinnen und Benutzer sind

a) das Rauchen und

b) der Verzehr alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel auf Kinderspielflächen und auf entsprechend gekennzeichneten Flächen verboten.

§ 4 Tiere

- (1) Hunde haltende Personen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben als Verantwortliche zu verhüten, dass ihr Tier außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft, Menschen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann. Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (3) Hunde, die Menschen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen, handeln in Angriffsabsicht. Ein gefährdendes Anspringen im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn ein Mensch oder Tier sich objektiv nachvollziehbar durch das Anspringen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sieht. Nicht erforderlich ist, dass der Hund, wie beim Anfallen, den Menschen oder das Tier verletzen will. Hunde, die Menschen oder Tiere lediglich spielerisch anspringen, handeln nicht in Angriffsabsicht. Bei der Unterscheidung zwischen Spiel- oder Angriffsabsicht kommt es auf die Sicht der bedrohten Personen an, nicht auf die Absicht des Hundes oder auf den Blickwinkel der verantwortlichen Person.
- (4) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig willens und in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 wirksam verhindert werden können.
- (5) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und öffentlich zugänglichen Freibädern dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführhunde.
- (6) Vorbehaltlich des Leinenzwangsgebotes nach Abs. 7 und unbeschadet der nach Abs. 8 für bissige Hunde geltenden Bestimmungen, dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen angeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen. Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne von Abs. 4 begleitet sein, die ausreichend auf sie einwirken können. Eine Hundeleine ist mitzuführen und dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Abs. 1 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann. Die allgemeine Anleinpflcht in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) gemäß § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) wird durch diese Regelung nicht berührt.
- (7) Läufe Hündinnen, Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, wie bei Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten unter freiem Himmel, sind angeleint zu führen. Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer Laufleine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.
- (8) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 5 hinaus, auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden. Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 NHundG festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen, von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden

gemeinsam, zu führen. Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, der einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder der einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hier von nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des NPOG zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- (9) Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Kot, sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (10) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gebiet der Samtgemeinde verboten.

§ 5 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist der Samtgemeinde Esens anzuzeigen. Eine evtl. erforderliche Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll, bleibt unberührt.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind oder einer besonderen Genehmigungspflicht unterliegen, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 6 Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen (unbefugtes Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben von Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen u. a.) ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z. B. Kaugummi, Zigaretten, Zigaretenschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuerwerfen oder liegen zu lassen!
- (2) Das Abstellen von Abfällen und Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Altkleider) zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.
- (3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

§ 7 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder liegen zu lassen;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 8 Besondere Vorschriften zur Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe in staatlich anerkannten Ortsteilen

- (1) In den als Erholungsort, Kurort, Küstenbadeort, Luftkurort oder Nordseeheilbad anerkannten Teilen der Gemeinden Stadt Esens, Neuharlingersiel und Werdum sind über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus an Werktagen in der Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen solche Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten und Vorgänge, die mit erheblicher Geräuscentwicklung verbunden sind, wie insbesondere
 1. das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen,
 2. das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter und das Hämmern, Sägen, Bohren o. ä. handwerkliche Tätigkeiten,
 3. Ver- und Entsorgungsverkehre, soweit diese aus dringenden betrieblichen Gründen nicht zu anderen Zeiten möglich sind.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.
- (3) Das Musizieren, Singen und laute Unterhalten in Wirtschaftsgärten, auf Freiterrassen, Balkonen und dergl. ist von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr verboten.

§ 9 Allgemeine Vorschriften zur Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

Motorbetriebene Rasenmäher und Gartengeräte dürfen an Werktagen in der Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

§ 10 Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Im Sinne des § 8 Abs. 3 gelten auch Betreibende von Wirtschaftsgärten als Störer. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie anderen spezialgesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch eine andere NPOG-Verordnung ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Esens, 25. Mai 2023

Hinrichs
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in der Sitzung am 26.01.2023, angepasst durch Beitrittsbeschluss vom 28.06.2023, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	26.541.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.513.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.046.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	24.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.895.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.143.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.832.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.085.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.253.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	593.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	33.980.900 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	34.822.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

5.253.200 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 590.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer

370 v. H.

Friedeburg, 28.06.2023

Goetz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 02.06.2023 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan 2023 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.07.2023 bis 18.07.2023 im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 16, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Für eine Terminabsprache wenden Sie sich gerne telefonisch unter 04465-806 7231 oder per E-Mail an finanzen@friedeburg.de an die Gemeindeverwaltung.

Friedeburg, den 30.06.2023

Der Bürgermeister

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund
Gesamtherstellung: DOCK26 GmbH, Am Markt 28, 26409 Wittmund